

## **VERBANDSGEMEINDE**

**Simmern-Rheinböllen**

## **Ortsgemeinde**

**Riesweiler**

Bebauungsplan "Schelmgraben"

## **Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

- **Prüfung der Zulässigkeit nach UVPG, der Schutzgüter nach BauGB § 1 (6) 7 b sowie der Auswirkungen nach BImSchG § 50**
- **Grünordnerische Maßnahmen**

Stand 10.01.2024

Fassung für die erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

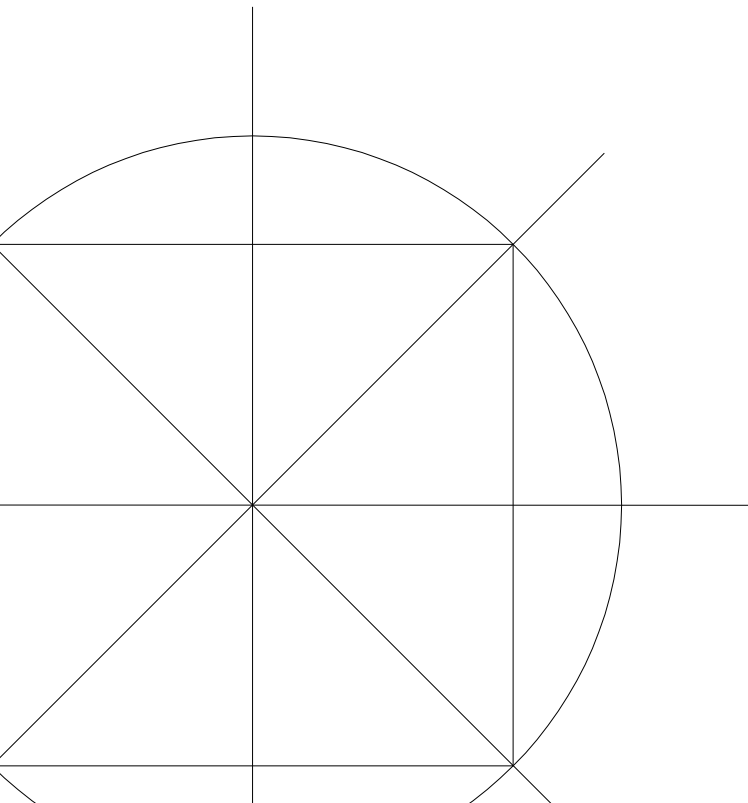
DILLIG Ingenieure GmbH

Ahornweg 2

55469 Simmern

Telefon 0 67 61 93 09-0 | Fax 0 67 61 93 09-90

Email [info@dillig.de](mailto:info@dillig.de) | [www.dillig.de](http://www.dillig.de)



Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung des Plangebietes</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aussagen von Fachplanungen und Informationssystemen</b>	<b>6</b>
2.1	Flächennutzungsplan	6
2.2	Landschaftsplanung	6
<b>3</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>6</b>
3.1	Schutzgebiete	6
3.2	Wasser	7
3.3	Fauna	7
3.4	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	8
3.5	Kultur und Sachgüter	9
<b>4</b>	<b>Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen</b>	<b>10</b>

## 1 Kurzdarstellung des Plangebietes

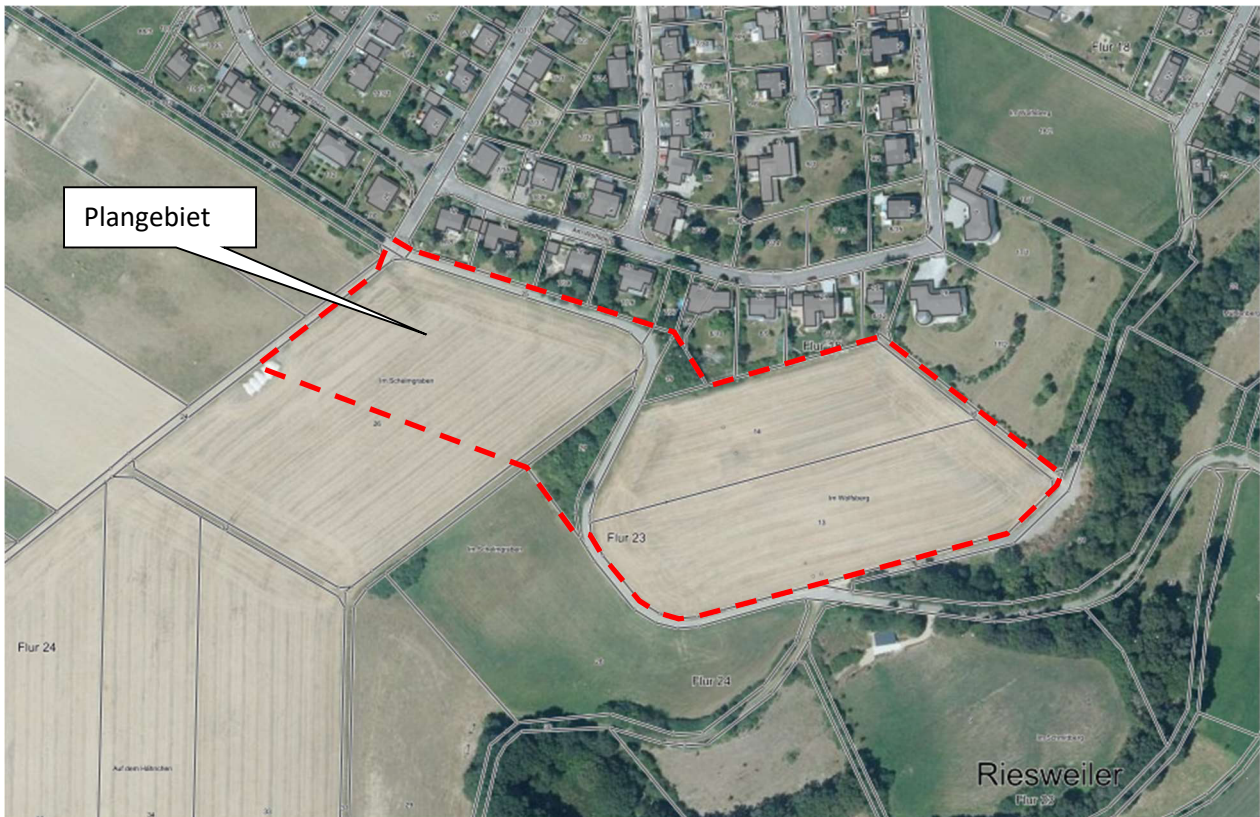
Die Ortsgemeinde Riesweiler plant die Ausweisung eines Allgemeinen Wohnbaugebiets (WA) auf einer Fläche von ca. 3,57 ha. Das Gesamtgebiet umfasst 33 Bauplätze. Das geplante Baugebiet befindet sich am Südrand der Gemeinde und schließt an die bestehende Bebauung der Ortslage an. Derzeit wird das Plangebiet als Ackerland genutzt, in der Mitte des Plangebietes befindet sich eine Gehölzfläche.

Die verkehrliche Erschließung/Anbindung des Neubaugebietes erfolgt an der Nordseite des Baugebietes über die Anbindung an die bestehende Straße „Kegelbahn“. Der Straßenanschluss der Kegelbahn ist bereits im Bestand vorhanden. Die innere Erschließungsstraße ist für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen ausgelegt.

Für die Einbindung in Natur und Landschaft ist zur offenen Landschaft ein Gehölzstreifen vorgesehen.

Da der § 13b entsprechend zum § 13a Abs. 1 Satz 2 anzuwenden ist, gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 "Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig". Der bezogene § 1a Abs. 3 Satz 5 lautet: "Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig wären." Damit entfällt beim Verfahren nach § 13b BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§§ 13- 17 BNatSchG).

Voraussetzung dafür ist, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird. Auch dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Es wird in einer Artenschutzrechtliche Stellungnahme betrachtet, inwieweit Verbotstatbestände bezüglich geschützter Arten und ihrer Lebensstätten betroffen sein könnten.



*Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)*



*Vorhandene Anschlussstraße „Kegelbahn“*



*Plangebiet von Norden*



*Plangebiet von Süden*

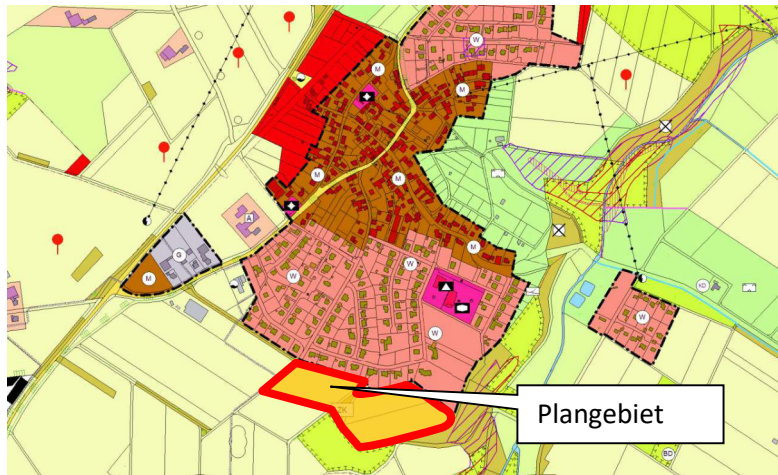


*Gehölzfläche von Süden*

## 2 Aussagen von Fachplanungen und Informationssystemen

### 2.1 Flächennutzungsplan

Für das Gebiet der Ortsgemeinde Riesweiler liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Die Baufläche wurde überwiegend als landwirtschaftliche und tlw. Gehölzfläche erfasst. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.



*Planausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan*

### 2.2 Landschaftsplanung

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum der Großlandschaft Hunsrück, Obere Simmerner Mulde, auf einer Höhe von ca. 450 müNN im Offenland am oberen Rand des Muldentales des Brühlbach. Flächen des Biotopverbundes sind vom Plangebiet nicht betroffen.

Derzeit wird das Plangebiet als Ackerland genutzt, im am südöstlichen Gebietsrand befindet sich eine Gehölzfläche. Der Nordrand des Plangebietes schließt an die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Riesweiler an.

## 3 Umweltauswirkungen

### 3.1 Schutzgebiete

#### Bestand:

Das Eingriffsgebiet befindet sich nicht in einem FFH-Gebiet oder in einem Schutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Es sind außerdem keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz betroffen. Im Plangebiet befinden sich keine Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Lebensräume nach § 28 Landesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes Naturpark Soonwald-Nahe, jedoch nicht innerhalb der Kernzone. Geltungsbereiche von Baugebieten unterliegen allerdings nicht den Schutzbestimmungen des Landschaftsraumes Naturpark Soonwald-Nahe (§ 7 (1) der Rechtsverordnung).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Soonwald. Geltungsbereiche von Baugebieten sind allerdings nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Soonwald (§ 1 (2) der Rechtsverordnung).

**Wirkungsprognose:**

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass keine negativen Auswirkungen auftreten.

**Kompensationsmaßnahmen:**

Da keine Schutzgebiete betroffen sind entfallen mögliche Kompensationsmaßnahmen.

### 3.2 Wasser

**Bestand:**

Grundwasser: Im Untersuchungsgebiet bestehen keine nennenswerten oberflächennahen Grundwasservorkommen infolge der kuppennahen Hanglage.

Oberflächenwasser: Hydrologisch ist das Plangebiet über den Brühlbach (Gewässer III. Ordnung, Zufluss des Simmerbach) an das Gewässersystem des Rhein angeschlossen. Im Plangebiet selbst sind keine oberflächigen Entwässerungsstrukturen entwickelt.

**Wirkungsprognose:**

Grundwasser: Wasserwirtschaftlich relevante Grundwasservorkommen sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die geringen Vorkommen sind jedoch – wie generell alle Grundwässer – bei begrenzter Verfügbarkeit und weitgehender Irreversibilität vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Oberflächenwasser: Durch die Versiegelung im Bereich des Wohngebietes kommt es zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Der Retentionsbereich des Brühlbach wird durch die Abstandsflächen zum Bachlauf nicht eingeschränkt.

**Kompensationsmaßnahmen:**

Nicht verunreinigten Niederschlagswasser soll in dezentralen Versickerungsmulden auf den privaten Grundstücken versickert werden. Dadurch kann die Grundwasserneubildung vor Ort erhalten bleiben und der oberflächliche Niederschlagswasserabfluss wird minimiert. Überschüssiges Regenwasser wird durch ein Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt den nächsten Gewässern zugeleitet. Der Abfluss nach der Bebauung entspricht dem Abfluss vor der Bebauung.

### 3.3 Fauna

**Bestand:**

Der überwiegende Teil des Plangebiets besteht aus einer intensiv genutzten monotonen Ackerfläche, die nur im Osten einen Gebüschstreifen aufweist.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen durch Lärm und Bewegungsunruhe im Siedlungsbereich sowie der Arten- und Strukturarmut der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weist das Plangebiet nur eine eingeschränkte Habitatfunktion für geschützte Arten auf. Das ortsnahe Plangebiet

wird beim Vorhandensein störungsärmeren Offenlandes wohl kaum von Offenlandbrütern und nur in geringem Maße von Nahrungsgästen genutzt. Auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen wurde die potenzielle Eignung des Plangebietes für geschützte Arten überprüft. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Ortslage ist das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes eingeschränkt.

Im Voreingriffszustand weist die Planfläche nur eine sehr geringe Strukturvielfalt auf die vermutlich aufgrund regelmäßiger Spritzmitteleinsätze als artenarm zu bezeichnen sind und nur minimale Bestände an Insekten aufweisen. Damit ist auch die Nutzbarkeit der Flächen als Nahrungsgrundlage insbesondere für Kleinvögel nicht besonders hoch. Damit weist das Gebiet nur wenige potenzielle Nistmöglichkeiten und Ruhestätten auf. Auch die Verfügbarkeit von Insekten als Nahrungsgrundlage dürfte durch den landwirtschaftlichen Einsatz von Insektiziden gering sein.

Im räumlich eng begrenzten Gebüschstreifen sind keine Bäume mit Stammdurchmessern > 40 cm mit Eignung für Höhlenbrüter oder Fledermäuse vorhanden. Amphibien, bei denen etliche Arten streng geschützt sind, können aufgrund des trockenen Hangbereichs ausgeschlossen werden, Fledermäuse können das Gebiet als Jagdhabitat nutzen. Für Kleinsäuger, Insekten und etliche (kulturfolgende) Vogelarten bietet das Plangebiet Nahrungs- und Bruthabitate. Reptilien wurden nicht festgestellt.

Bei den heimischen Brutvögel handelt es sich überwiegend um Arten der heimischen Siedlungsräume und Kulturlandschaften. Allen diesen Arten ist eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogener Prägung der Landschaft gegeben. Teilweise sind die Arten sogar als ausgesprochene Kulturfolger bekannt, etwa im Fall des Haussperlings oder der Mehlschwalbe. Die direkte Nähe des Plangebietes zu bestehenden Wohngebieten legt nahe, dass das Plangebiet in erster Linie von störungstoleranten und regelmäßig im Umfeld des Menschen vorkommenden Arten genutzt wird.

### 3.4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten im Sinne der FFH-Richtlinie - Anhang IV (streng geschützte Arten) und alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen. Unter Anwendung der Relevanztabelle des LBM Rheinland-Pfalz (2008), die eine Liste geschützter Arten in der TK 6108 enthält, wurde jedoch anhand der vorhandenen Biotopstrukturen die potentielle Eignung des Plangebietes für die genannten geschützte Arten überprüft. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Ortslage ist das Artenspektrum des Plangebietes eingeschränkt.

Im Rahmen einer Begehung wurden kein Vorkommen geschützter Arten oder Hinweise auf ein potentielles Vorkommen geschützter Arten vorgefunden. Damit ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach den §§ 44 und 45 BNatSchG zu rechnen.

Die Ermittlung der Biotopwertigkeit des Plangebietes zeigt im Ergebnis einen Flächendefizit von 30.900 Punkten. Das vergleichsweise geringe Defizit ermittelt sich aus der bisher vorhandenen strukturarmen Ackerfläche, welche den Großteil des Plangebietes einnimmt.



Code	Name des Biotops	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wertigkeit Verrechnung s -faktor	Flächenwert
<b>Bestand vor Eingriff:</b>				
HA0	Ackerfläche (Kompensationsmaßnahme)	33.519	6	201.114
BF4	Gehölz	1.436	15	21.540
VA0	Wirtschaftsweg	1.040	0	0
Gesamt		35.995		222.654
<b>Planung nach Eingriff:</b>				
HJ	Garten (bei GRZ 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung)	9.986	11	109.846
BD3	Heckenstreifen und weitere Grünfläche	3.773	16	60.368
BF4	Gehölz	1.436	15	21.540
HN0	Nebenanlagen	4.992	0	0
HN1	Gebäude	9.985	0	0
VA0	Straße, Fuß- und Wirtschaftsweg	5.823	0	0
Gesamt		35.995		191.754
<b>Differenz:</b>		0		30.900

*Berechnung der Biotopwertigkeit*

### 3.5 Kultur und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach aktuellem Stand durch Änderungen des Bebauungsplanes nicht betroffen. Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen der Verdacht auf archäologische Funde auftreten, sind die zuständigen Denkmalpflegebehörden einzuschalten.

## 4 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen

### A1 Heckenpflanzung

Ziel der Maßnahme: Auf der randlichen Ausgleichsfläche erfolgt die Ergänzung eines Gehölzstreifens für das Heckennetz in der Gemarkung Riesweiler. Damit wird der Ortsrand sinnvoll eingefasst und mit orts- und landschaftstypischen Pflanzen als Feldgehölz eingegrünt. Dadurch erlangt das Plangebiet in seiner Gesamtheit eine Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential und der Eingriff in das Landschaftsbild und das Erholungspotential ist ausgeglichen. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

Textvorschlag für die textliche Festsetzungen:

A1, Heckenpflanzung: Innerhalb der Grünflächen ist eine Hecke zu pflanzen und zu erhalten. Pro 10 qm sind 5 standortgerechte, heimische Heckengehölze (Laubgehölze, sh. Pflanzliste Wildsträucher) zu wählen. Die Anwendung von Pestiziden und mineralischem Dünger ist nicht gestattet. Ein 50 cm breiter Streifen zu jeweils angrenzenden Feldfluren sowie zu angrenzenden Wirtschaftswegen ist von Gehölzpflanzungen aus Gründen des Nachbarschaftsrechts freizuhalten. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

### A2, Baumpflanzung auf privaten Grundstücksflächen

Ziel der Maßnahme: In Verbindung mit der Ausgleichsmaßnahme „A1, Heckenpflanzung“ wird der Eingriff in das Landschaftsbild und das Erholungspotential durch die Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen auf Grundstücksflächen ausgeglichen. Auch wird damit die Bedeutung des Plangebietes für das Arten- und Biotopschutzpotential verbessert.

Textvorschlag für die textliche Festsetzungen:

A2, Baumpflanzung auf privaten Grundstücksflächen: Je privater Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaumhoch oder sonst. Laubgehölze zu pflanzen (sh. Pflanzliste Bäume). Auf den rückwärtigen, zur freien Flur orientierten Grundstücksflächen, dürfen keine Nadelgehölze angepflanzt werden.

### A3, Unzulässigkeit von Steingärten, private Grundstücksbepflanzung

Ziel der Maßnahme: Um die Eignung der Hausgärten als Teilhabitate zu gewährleisten, sind vegetationsfreie Steingärten nur teilweise zugelassen. Die reduzierte Zulässigkeit von vegetationsfreien Steingärten ist unabdingbar, um Verbotstatbestände nach S 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können, und wird daher verbindlich festgesetzt. Die vegetationsfreien Steingärten sind aufgrund von Artenschutz- und Klimaneutralen Aspekten zu berücksichtigen. Hierdurch wird dem Artenschutz und insbesondere dem Schutz von gehölzbrütenden Vögeln während der Brut- und Nistzeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen.

Textvorschlag für die textliche Festsetzungen:

A3, Unzulässigkeit von Steingärten, private Grundstücksbepflanzung: Das Anlegen von Steingärten innerhalb der Vorgartenflächen ist nur bis zu 25 % der Vorgartenfläche zulässig. Eine weitere Versiegelung der Vorgärten ist nur im Umfang der zur Erreichung der Garagen notwendigen Zufahrten und der Hauszugänge zulässig.

**A4, Schaffung eines standortgerechten Waldrandes**

Ziel der Maßnahme: Ein Teil der Waldfläche auf dem Flurstück Flur 23 Nr. 21 zwischen der westlichen Grenze des Flurstücks und dem Schnittgutplatz, auf einer Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup>, wird zu einem strauchreichen Waldrand entwickelt. Durch diese Maßnahme erfolgt eine Verbesserung der Bodenfunktion, eine Optimierung des Wasserhaushalts sowie die Förderung der Bodenfauna. Die Art und Weise der Umsetzung wird durch das zuständige Forstamt gesteuert. Eine dauerhafte Waldrandpflege ist erforderlich.

Textvorschlag für die textliche Festsetzungen:

A4, Schaffung eines standortgerechten Waldrandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): In Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster wird eine Teilfläche des Flurstück Flur 23 Nr. 21 zu einem standortgerechten strauchreichen Waldrand umgebaut mit einer Gesamtgröße von ca. 1.700 m<sup>2</sup>. Die Umsetzung der Maßnahme, sowie die Auswahl der anzupflanzenden Pflanzen sind durch das zuständige Forstamt zu koordinieren.

**Pflanzlisten:**

<b>Bäume I. Ordnung (Hochstamm, 2 xv Stammumfang 10-12 cm)</b>			
Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Tilia cordata	Winterlinde
Fagus sylvatica	Rotbuche	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Fraxinus excelsior	Esche	Ulmus carpinifolia	Feldulme
Populus alba	Silberpappel	Ulmus laevis	Flatterulme
Quercus petraea	Traubeneiche		

<b>Bäume II. Ordnung (Heister, 2 xv, 250 - 300 cm hoch)</b>			
Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Wildkirsche
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Pyrus pyraster	Birne
Betula verrucosa	Birke	Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Malus sylvestris	Wildapfel		

<b>Wildsträucher (2 xv, 60 - 100 cm hoch)</b>			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Corylus avellana	Hasel	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Crataegus oxyacantha	Zweigr. Weißdorn	Rhamnus frangula	Faulbaum
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sambucus racemosa	Traubenholunder

Simmern, den 10.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Dillig". The signature is stylized with a large, looped "D" and a small dot above the "i".

Dipl.-Ing. Johannes Dillig

DILLIG Ingenieure GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Marx". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

B.Sc. Geographie Etienne Marx

DILLIG Ingenieure GmbH